OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652230/4/SE

Datum:
Linz, 22. März 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M. H., X, X L., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. August 2021, GZ: F 21/073949, betreffend Abweisung des Antrages auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. August 2021, GZ: F 21/073949, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuerlichen Bescheides an die Landespolizeidirektion Oberösterreich zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. August 2021, GZ: F 21/073949, wurde der Antrag von M. H. (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klasse(n) AM und B mangels gesundheitlicher Eignung abgewiesen.

Diese Entscheidung wurde zusammengefasst damit begründet, dass der Beschwerdeführer insbesondere aus verkehrspsychologischer Sicht nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sei.

I.2. In der dagegen vom Beschwerdeführer fristgerecht eingebrachten Beschwerde bringt er im Wesentlichen vor, dass das fachärztlich positive Ergebnis unberücksichtigt geblieben sei und unrichtige Daten von Untersuchungen in der Begründung angeführt seien.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verfahrensakt - ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen - dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 8. Oktober 2021, eingelangt am 14. Oktober 2021, vor. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer stellte am 8. März 2021 den Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klasse B aufgrund Fristablauf seiner Lenkberechtigung am 7. März 2016, die zu diesem Zeitpunkt erloschen ist.

Die verkehrspsychologische Untersuchung am 28. Juni 2021 ergab, dass der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B derzeit nicht geeignet ist.

Das psychiatrische Gutachten vom 5. Juli 2021 ergab, dass dem Beschwerdeführer die Genehmigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B, nach einer unvorangekündigten Harnkontrolle auf Cannabismetabolite erteilt werden kann.

Im amtsärztlichen Gutachten vom 26. Juli 2021 (Untersuchung des Beschwerdeführers am 10. Juni 2021) wird festgestellt, dass eine Drogenabstinenz über einen Zeitraum von sechs Monaten nachzuweisen ist und im Anschluss eine neuerliche Austestung zur Verkehrsanpassung sowie eine amtsärztliche Untersuchung zu erfolgen hat.

Nach der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 15. Februar 2022 ist der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B unter der Voraussetzung der Beibehaltung der Drogen- und Alkoholkarenz, welche durch Vorlage unauffälliger drogen- und alkoholsensibler Laborbefunde zu belegen ist sowie der eindeutigen Bewährung im Straßenverkehr „bedingt geeignet“.

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweisen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter

als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 11 FSG besteht die Fahrprüfung aus einer automationsunterstützten theoretischen und einer praktischen Prüfung.

Von der theoretischen Prüfung ist nach § 10 Abs. 4 FSG dann abzusehen, wenn seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung durch Fristablauf oder Verzicht mehr als 18 Monate vergangen sind und die Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die gleiche Klasse beantragt wurde sowie keine konkreten Bedenken anzunehmen

sind, dass der Antragsteller nicht mehr ausreichende theoretische Kenntnisse besitzt.

III.2. Die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers erlosch mit 7. März 2016. Neben dem Vorliegen der Verkehrszuverlässigkeit und der durch ein amtsärztliches Gutachten attestierten gesundheitlichen Eignung hat der Beschwerdeführer auch eine praktische Prüfung abzulegen.

III.3 Nach der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 15. Februar 2022 ist der Beschwerdeführer nunmehr unter Nachweis der bleibenden Alkohol- und Drogenabstinenz zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B bedingt geeignet, weshalb ein aktuelles amtsärztliches Gutachten zu erstellen ist.

III.4. Im konkreten Verfahren sind notwendige Beurteilungsgrundlagen u.a. ein aktuelles amtsärztliches Gutachten sowie der Nachweis über die positive Absolvierung einer praktischen (Fahr-)Prüfung.

III.5. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.

Da notwendige Beurteilungsgrundlagen noch fehlen, sind für die Entscheidungsfindung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Art und Umfang weitere erhebliche Sachverhaltsermittlungen notwendig.

Bei ungeklärter Sachlage muss sich das Verwaltungsgericht mit der Frage der Verwaltungsökonomie beschäftigen und klären, ob die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Gericht „im Interesse der Raschheit gelegen“ oder „mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist“. Keine Verpflichtung zur Sachentscheidung besteht, wenn die Ermittlung und Entscheidung durch die Behörde gleich lang dauern würde und höchstens etwas höhere Kosten durch die Behördenentscheidung entstünden, als wenn das Verwaltungsgericht das (sein) Ermittlungsverfahren (selbst) durchführt und entscheidet. Ob sich das Verwaltungsgericht im Falle einer Zurückverweisungsmöglichkeit für diese entscheidet oder eine Sachentscheidung trifft, steht grundsätzlich in seinem Ermessen (arg. „kann“ in § 28 Abs. 3 VwGVG). Dabei hat es sich jedoch von dem - nach § 17 VwGVG auch im gerichtlichen Verfahren geltenden - Grundsatz der möglichsten Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis (§ 39 Abs. 2 AVG) leiten zu lassen (vgl. dazu *Fischer* in „Justizstaat: Chance oder Risiko? Verwaltungsgerichtsbarkeit NEU“, Seite 318).

Sowohl die belangte Behörde als auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, sofern es in der Sache selbst entscheiden würde, haben im gegenständlichen Verfahren ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchzuführen.

Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes, insbesondere die Einholung des amtsärztlichen Gutachtens samt Abklärung notwendiger Auflagen, Bedingungen und Befristungen sowie die durchzuführende praktische (Fahr-)Prüfung, durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist in diesem Fall weder im Interesse der Raschheit gelegen noch mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden.

Im Sinne des Grundsatzes der möglichsten Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beschlossen, nicht in der Sache selbst zu entschieden, sondern den bekämpften Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer